

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich der AGB

Die vorliegenden AGB regeln ausschliesslich die vertraglichen Beziehungen zwischen der Emba ChemTech AG und ihrer Bestellern, soweit in den Individualverträgen nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Von diesen AGB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Einkaufsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen der Besteller gelten nur, wenn sie von der Emba ChemTech AG schriftlich anerkannt werden.

2. Vertrag

- 2.1 Die Angebote der Emba ChemTech AG sind freibleibend, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Lieferkonditionen oder Vertragsbedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von der Emba ChemTech AG bestätigt werden.
- 2.2 Als vereinbart gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis ab Werk der Emba ChemTech AG zuzüglich der in den Rechnungen offen auszuweisenden Steuern, Verordnungsabgaben, Fracht, Porto und Versicherungskosten.
- 2.3 Die Emba ChemTech AG behält sich das Recht vor, die Preise der angebotenen Produkte jederzeit zu ändern. Alle Preisangaben verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart worden ist, exkl. MWST.

3. Zahlung

- 3.1 Die Rechnungsbeträge sind durch Banklastschrift oder gemäss den Konditionen der Emba ChemTech AG auf der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zu zahlen. Sie sind, soweit nicht anders vereinbart, ab Rechnungsdatum fällig. Auf der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung genannte Zahlungsfristen, insbesondere auch für die Fristberechnung bei Skontoabzügen, beginnen mit dem Rechnungsdatum. Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn ausdrücklich vereinbart und sofern keine bereits fälligen Rechnungen zu begleichen sind. Bei Verzug des Bestellers ist die Emba ChemTech AG berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Schweizerischen Nationalbank zu verlangen. Verzugszinsen sind sofort fällig. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen verrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.2 Ohne Rücksicht auf die vereinbarte Zahlungsweise kann die Emba ChemTech AG auch schon vor erfolgter Lieferung Sicherheitsleistung verlangen, falls nach Abschluss des Vertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen, vereinbarte Zahlungs- oder Lieferbedingungen in wesentlichen Punkten nicht eingehalten werden oder wesentliche Veränderungen in den Geschäftsverhältnissen des Bestellers auftreten. Bei Vorauskasse erfolgt die Lieferung erst nach Eingang der Zahlung. Verweigert der Besteller die Sicherheitsleistung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist, kann die Emba ChemTech AG von allen mit dem Besteller geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, bleiben vorbehalten.
- 3.3 Tätigt der Besteller ungerechtfertigte Skontoabzüge auf VOC-Produkte, so werden diese dem Besteller nachbelastet.

4. Lieferung

- 4.1 Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart wird, EXW 5608 Stetten (Incoterms 2020). Die Wahl des Beförderungsweges erfolgt mangels besonderer Weisung des Bestellers durch die Emba ChemTech AG nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4.2 Für die Bestimmung des Gewichts der Lieferung ist das bei der Absendung im Lieferwerk oder Lager festgestellte Gewicht massgebend. Teillieferungen sind zulässig.
- 4.3 Die Berechnung der vereinbarten Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, und endet mit Bereitstellung der Ware am Werk. Wird ein vereinbarter Liefertermin aus Gründen, die die Emba ChemTech AG zu vertreten hat, um mehr als zwei Wochen überschritten, so ist der Besteller berechtigt, der Emba ChemTech AG eine Nachfrist von weiteren zwei Wochen mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Wird die Lieferpflicht bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich, unverzüglich nach Ablauf der gesetzten Nachfrist und vor einer etwaigen Auslieferung erklärt werden.
- 4.4 Von der Emba ChemTech AG nicht zu vertretende Ereignisse, durch welche die Lieferung oder ihr Transport unmöglich oder unzumutbar erschwert und/oder verzögert wird, geben dem Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls diese Ereignisse länger als drei Monate andauern. Davon unabhängig ist das Recht der Emba ChemTech AG, die Lieferung bis zur Beseitigung des Hindernisses hinauszuschieben. Diese Umstände sind von der Emba ChemTech AG dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Schon erfolgte Teillieferungen gelten als selbständiges Geschäft; wegen der noch ausstehenden Mengen darf die Bezahlung der Teillieferungen nicht verweigert werden. Eine Haftung der Emba ChemTech AG in den Fällen dieser Ziffer 4.4 ist ausgeschlossen.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht – sofern nicht anders vereinbart – mit der Bereitstellung der Lieferung an dem Lieferwerk oder Lager auf den Besteller über. Der Besteller trägt die Gefahr für alle zurückgenommenen Lieferungen während des Rücktransportes sowie für die Verpackung während des Hin- und Rücktransportes.

6. Gewährleistung, Mängelhaftung

- 6.1 Die Emba ChemTech AG gewährleistet mangels anderer Absprache, dass die Lieferung im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs den jeweiligen technischen Spezifikationen der Emba ChemTech AG für solche Ware entspricht. Eine sonstige oder weitergehende Sachgewährleistung der Emba ChemTech AG besteht nicht. Insbesondere gewährleistet die Emba ChemTech AG nicht, dass sich die Lieferung zum vorausgesetzten Gebrauch eignet. Garantien werden nicht abgegeben.
- 6.2 Erkennbare Mängel sind unverzüglich der Emba ChemTech AG anzuzeigen. Der Besteller hat gelieferte oder abgeholte Produkte sofort auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Lieferschäden zu prüfen. Proben der beanstandeten Lieferung sind einzusenden. Sind am Verladeort durch neutrale Probennehmer Muster gezogen worden, so sind diese für die Begutachtung der Lieferung allein massgebend. Neutral gezogene Proben stehen die bei dem Besteller vorhandenen Originalreststücke der Verarbeitung oder dem Weiterversand zugrunde liegenden Lieferung der Emba ChemTech AG gleich. Dies gilt ebenfalls für Reststücke der Produktionscharge bei der Emba ChemTech AG, aus der die beanstandete Lieferung stammt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen, jedoch nicht später als 6 Monate nach Lieferung der Ware an den Besteller. Liegt ein Mangel vor, so kann der Besteller – sofern nicht anders vereinbart – nur Nachlieferung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung/Nachlieferung auch nach einem zweiten Versuch fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder, sofern und soweit die Lieferung für ihn unbrauchbar oder ihm die Aufrechterhaltung des Vertrags nicht zuzumuten ist, vom Vertrag zurückzutreten.
Für Nacherfüllungen/Nachlieferungen im Rahmen der Mängelbeseitigung gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 6 analog. Etwaige Schadenersatzansprüche des Bestellers sind im Rahmen von Ziffer 9 vorbehalten. Sonstige und weitergehende Mängelrechte des Bestellers sind ausgeschlossen.
- 6.3 Durch die anstandslose Annahme der Lieferung seitens der Bahn, Schifffahrtsgesellschaft oder anderer Frachtführer wird die Gewährleistung und Haftung der Emba ChemTech AG wegen nicht sachgemässer Verpackung oder Verladung ausgeschlossen.
- 6.4 Eine Gewährleistung oder Haftung für die Lesbarkeit der Etiketten übernimmt die Emba ChemTech AG jedoch nicht.
- 6.5 Die anwendungstechnische Beratung durch die Emba ChemTech AG in Wort und Schrift ist unverbindlich und befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung für einen bestimmten Zweck allgemein empfohlen wird; dies stellt keine Zusicherung dar und begründet keine Gewährleistungsansprüche.
- 6.6 Der Besteller hat die Mängel innerhalb der angegebenen Mindesthaltbarkeit jedoch bis spätestens 6 Monate ab Ablieferung der Ware schriftlich zu rügen und seinen Pflichten gemäss Ziffer 6.2 nachzukommen. Ansonsten hat er seine Mängelansprüche verwirkt.

7. Rückgabe / Umtausch

- 7.1 Umtausch und Rücknahmesendungen können nur nach vorgängiger Absprache mit der Emba ChemTech AG vereinbart werden.

8. Leihverpackungen/Paletten

- 8.1 Mehrweggebinde bleiben im Eigentum der Emba ChemTech AG. Diese sind gemäss schriftlicher und mündlicher Weisung in ordnungsgemässen Zustand und restentleert an die Emba ChemTech AG zurückzugeben. Bei Mehrweggebinden fallen, abhängig vom Gebindetyp, entweder Gebühren in Form eines Pfandbetrags oder einer Leihgutmieta an. Pfandgebinde werden mit den ausgelieferten Chemikalien berechnet. Bei Rückgabe des Pfandgebindes in ordnungsgemässen Zustand und restentleert wird die volle Pfandgebühr zurückerstattet. Leihgebinde hingegen stellen wir unseren Auftraggebern während 30 Kalendertagen gratis zur Verfügung. Nach Ablauf der Freigrenzen wird dem Auftraggeber in periodischen Abständen eine Gebühr auf Tagesbasis verrechnet. Der Einsatz von Leihgebinden zu eigenen Zwecken und ohne Genehmigung der Emba ChemTech AG ist strikt untersagt.

Verpackungen wie Paletten, Gitterboxen und Rahmen werden grundsätzlich kostenlos getauscht. Euro-Tauschgüter innerhalb der Schweiz können wir jedoch nur gratis zurücknehmen, wenn deren Beschaffenheit den EPAL-Qualitätsvorgaben entspricht. Nicht getauschte Verpackungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

- 8.2 Die Rücknahme von Verpackungen, die nicht Leihverpackungen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie ggf. ergänzend getroffenen Vereinbarungen oder Regelungen.

9. Haftung

Die Haftung der Emba ChemTech AG für direkte Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist in der Summe auf insgesamt die Hälfte des vom Käufer zu bezahlenden Preises der Lieferung begrenzt. Die Haftung der Emba ChemTech AG für indirekte und Folgeschäden (namentlich wie entgangener Gewinn und nicht realisierte Einsparungen), für Hilfspersonen sowie für alle weiteren Schäden ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für ausservertragliche Ansprüche und auch zugunsten seiner Mitarbeiter bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Besteller.

Die Emba ChemTech AG leistet keine Gewähr für den vom Kunden beabsichtigten Verwendungszweck des Produktes.

10. Umweltschutz

Mit der Inbesitznahme der Ware übernimmt der Kunde auch die öffentlich – rechtlichen Pflichten. Er sichert uns zu die notwendigen Kenntnisse, Einrichtungen und geeignetes Personal für den Besitz, die Weiterverarbeitung und den Umgang mit der von ihm bestellten Ware zu haben.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder des Liefergeschäfts unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 11.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist die Emba ChemTech AG und der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist ausschliesslich 5400 Baden.
- 11.3 Die Beziehungen zwischen Emba ChemTech AG und Besteller unterliegen ausschliesslich dem Schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

Stetten, März 2023